

HEIMSTATUT

Servicedienstverein für FachhochschülerInnen und StudentInnen – SFS

I. Heimträger und Widmungszweck

Der Servicedienstverein für FachhochschülerInnen und StudentInnen – SFS, bezweckt mit der Bereitstellung von Wohnraum die Unterstützung von Studierenden, die ein Studium an einer Fachhochschule bzw. einer Hochschule absolvieren. Dieses Statut gilt für alle Studentenheime des Servicedienstverein für FachhochschülerInnen und StudentInnen – SFS.

Diesem Statut liegt das Studentenheimgesetz 2019 in der geltenden Fassung zugrunde. Des Weiteren bezieht es sich auf Regelungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, des Studienförderungsgesetz 1992 und des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Beschreibung der Wohnhäuser

Die Beschreibung der Wohnhäuser wird in Anhang I dieses Heimstatuts beigelegt.

III. Studentenheimjahr

Gemäß § 15 Abs. (8) Studentenheimgesetz legt dieses Statut das Ende und den Beginn der 12-monatigen Vertragsdauer (Studentenheimjahr) gemäß § 5a Abs. (1) Studentenheimgesetz und das jeweilige Semesterende gemäß §12 Abs. (3) Studentenheimgesetz fest. Das Studentenheimjahr beginnt am 1.August und endet am 31.Juli des folgenden Jahres. Das Studentenheimjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester. Das Wintersemester beginnt am 01.August und endet am 28.Februar (in Schaltjahren am 29.Februar) des folgenden Jahres. Das Sommersemester beginnt am 01.März und endet am 31.Juli des folgenden Jahres.

IV. Aufnahme und Verlängerung

Anmeldung: Die Anmeldung ist online auf der Website des Betreibers bis spätestens 30. April einzubringen, wenn sie auf eine Aufnahme ab 1. August des jeweiligen Kalenderjahres gerichtet ist. Sie ist gültig, sobald alle erforderlichen Unterlagen beim Betreiber eingelangt sind. Anmeldungen, die nach dem 30. April erfolgen, werden entsprechend dem Zeitpunkt ihres Einlangens auf einer Warteliste gereiht. Wenn Zimmer während des laufenden Studienjahres frei werden, werden Interessenten je nach dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der freien Zimmer verständigt.

Aufnahmekriterien: Kriterien für die Aufnahme in das Studierendenwohnhaus sind:

- a) Soziale Bedürftigkeit; diese ist jedenfalls gegeben, wenn Studienbeihilfe bezogen wird.
- b) Studienerfolgsnachweis ab dem dritten Semester. Bei Doppelstudien wird nur ein Studium für die Beurteilung des günstigen Studienerfolges herangezogen. Bevorzugt werden Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im ersten Semester sind.
- c) Die Entfernung zum Studienort.

Aufnahme: Die Aufnahme erfolgt durch den Betreiber. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Sofern Zuweisungsrechte durch Kontingentverträge vergeben sind, erfolgt die Aufnahme durch Vorschlag der Kontingentnehmer. Die Aufnahme ist gültig, wenn der Benützungsvertrag sowie das Heimstatut und die Heimordnung innerhalb der im Verständigungsschreiben angegebenen Frist unterfertigt retourniert wird. Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr und der Vorauszahlung (für nicht Unionsbürger), die Einzugsermächtigung sowie das Reifeprüfungszeugnis oder die Inskriptionsbestätigung bzw. der Studienerfolgsnachweis abzugeben.

Der Benützungsvertrag ist auf die Dauer eines Studentenheimjahres abzuschließen. Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Studienjahre, wenn dies von den Studierenden ausdrücklich verlangt

wird. Während des Studienjahres ist eine kurzfristige Aufnahme bis zum Ende des Studentenheimjahres in Anwendung des Studentenheimgesetzes möglich. Bei Interesse eines weiteren Verbleibes im Studierendenwohnhaus ist der ordentliche Antrag auf Aufnahme für den 1. August des Folgejahres bis spätestens 30. April zu stellen.

Verlängerung: Der Benützungsvertrag ist jeweils um ein weiteres Studienjahr zu, wenn die Bewohner sozial bedürftig sind und einen günstigen Studienfortgang nachweisen.

Ein günstiger Studienfortgang liegt vor, wenn die Bewohner ihr ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 i.d.g.F., betreiben und die gemäß §5a Abs (7) Studentenheimgesetz festgelegte studienrechtlich vorgesehene Studiendauer nicht um das Anderthalbfache überschritten wurde. Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang liegen jedenfalls dann vor, wenn die Bewohner eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305 i.d.g.F., beziehen. Eine Verlängerung über die anderthalbfache studienrechtliche vorgesehene Studiendauer hinaus kann erfolgen, wenn die Bewohner glaubhaft machen können, dass der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Hierfür sind die entsprechenden Belege bis längstens 30. April zu übermitteln. Ein Studienwechsel wird nur toleriert, wenn er vor Beginn des vierten Studiensemesters erfolgt oder wenn die gesamten Vorstudienzeiten in der neuen Studienrichtung eingerechnet werden. Für die Mitglieder der Heimvertretung sowie für Studienvertreter nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, die diese Funktion zwei Jahre ausgeübt haben, ist der Benützungsvertrag um jeweils ein Semester für je zwei Jahre Tätigkeit über die eineinhalbfache Studiendauer hinaus zu verlängern. Bestehen Bedenken gegen eine Verlängerung, sind die Bewohner und mit deren Zustimmung die Heimvertretung hiervon vor einer Entscheidung zu informieren und ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von der Verwaltung der Benützungsvertrag um ein Jahr verlängert.

Nach Möglichkeit wird den Bewohnern der Umzug innerhalb der greenbox Studierendenwohnhäuser gewährt.

V. Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt ist im Voraus mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 5. jedes Monats zu entrichten. Der Bewohner verpflichtet sich dazu, dass sein Bankkonto für die Einziehung des Benützungsentgeltes stets hinreichend gedeckt ist. Mahngebühren sowie die aufgrund einer eventuellen Rückleitung entstehenden Bankspesen werden dem Bewohner weiterverrechnet. Die Angabe des Bankkontos eines Dritten (z.B. eines Elternteiles oder Verwandten des Bewohners) für die Einziehung des Benützungsentgeltes ist zulässig.

VI. Allgemeine Verhaltensregeln

Wohnbereiche dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Bewohner betreten werden.

Die Benützung der Gemeinschaftsräume wird durch die Heimleitung geregelt und erfolgt auf eigene Gefahr.

Außer in extra dafür gekennzeichneten Bereichen besteht absolutes Rauchverbot.

Im Wohnhaus dürfen keine Tiere gehalten werden.

Die Bewohner und alle fremden Personen im Studentenwohnhaus haben die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Für die Einhaltung der Meldevorschriften ist selbst Sorge zu tragen. Hingewiesen wird auf Artikel VIII EGVG, die Brandschutzordnungen und das Veranstaltungsgesetz.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist jeder Lärm innerhalb und außerhalb der Apartments zu unterlassen. Verstöße, wie Lärmerregung in den Zimmern, werden jenen Bewohnern zugerechnet, mit denen ein Benützungsvertrag für das betreffende Zimmer besteht. In den einzelnen Apartments dürfen keine Partys veranstaltet werden.

Besitz und Konsumation illegaler Drogen sind strengstens untersagt und werden polizeilich gemeldet. In diesen Fällen ist die sofortige Kündigung des Benützungsvertrages die Konsequenz.

Die Bewohner haben den Anordnungen der Mitarbeiter des Betreibers nachzukommen, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften oder diesem Statut widersprechen. Bei Gefahr im Verzug ist allen Anordnungen Folge zu leisten. Mitarbeiter des Betreibers dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

VII. Benützung des Studierendenwohnhauses

Die Bewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studierendenwohnhauses und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom usw. walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine Raschere als die gewöhnliche Abnützung zur Folge hat.

Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Beim Anbringen von Wandschmuck, dürfen die Wände weder beschädigt noch verschmutzt werden. Beim Anbringen zusätzlicher Gegenstände und bei sonstigen Veränderungen ist die schriftliche Zustimmung des Betreibers einzuholen. Die Möbel, insbesondere Tische und Stühle, dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Die Bewohner haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Bewohner sind verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden in den benutzten Räumen oder dem Inventar umgehend dem Betreiber zu melden. Bewohner, die eine Schadensmeldung unterlassen, können sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor ihrem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Sollte das Zimmer Mängel aufweisen, die nicht in der Mängelliste aufscheinen oder gemeldet wurden, werden die Kosten zur Behebung dieser Mängel von der Kautions in Abzug gebracht.

Der Betreiber übernimmt in keiner Weise Haftung für Gegenstände, die von Bewohnern in das Studentenwohnhaus eingebracht werden.

Beim Verlassen der Wohnungen ist darauf zu achten, dass die Zimmerfenster verschlossen und das Licht und andere Elektrogeräte abgeschaltet sind. Während der kalten Jahreszeit dürfen die Fenster bei aufgedrehter Heizung nur zum stoßweisen Lüften geöffnet werden.

Die vorhandenen Leuchtmittel dürfen nur durch typengleiche Leuchtmittel ersetzt werden.

Zusätzliche Heizgeräte dürfen nicht angeschlossen werden. Der höchstzulässige Anschlusswert für das Betreiben von elektrischen Geräten in den Zimmern ist mit 600 Watt pro Bewohner beschränkt. Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Sie sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Manipulation an den elektrischen Anlagen (ebenso beim EDV – Anschluss) ist nur mit dem Einverständnis des Betreibers möglich.

VIII. Besucher

Das Übernachten von Besuchern ist nur im Einvernehmen mit den Mitbewohnern gestattet und auf zwei Nächte pro Woche beschränkt. Längere Besuche sind der Verwaltung zu melden und bedürfen deren Zustimmung. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Studierendenwohnhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die Bewohner und deren Besucher haben jede Art von Lärmerregung zu unterlassen, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht.

Jene Bewohner, die Besucher empfangen, sind verantwortlich für deren Verhalten und haften für die von ihnen verursachten Schäden. Ungebührliches Verhalten der Besucher gegenüber der Verwaltung und den Mitarbeitern des Betreibers wird diesen Bewohnern (im Hinblick auf eine allfällige Kündigung) zugerechnet.

IX. Sauberkeit und Ordnung

Die Wohnungen und Zimmer sind selbstständig zu reinigen. Um ein gutes Zusammenleben in den Wohngemeinschaften zu ermöglichen, müssen alle Bewohner auf Sauberkeit achten und nach der Benützung von Küche, Sanitär- und Gemeinschaftsräumen diese in sauberem Zustand verlassen.

Abfälle müssen, sofern dafür vorgesehene Container zur Verfügung stehen, getrennt entsorgt werden. Abfälle dürfen nicht aus den Fenstern geworfen werden. Die Bewohner sind verpflichtet, den Abfall zu den entsprechenden Behältern zu bringen.

Gemäß § 6 (1) Z 2 Studentenheimgesetz ist dem Personal zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten, einschließlich den Vorarbeiten und der Kontrolle zu den bekannt gegebenen Zeiten der Zutritt zu gewähren. An den Reinigungstagen sind Küchen und Sanitärbereiche in den Wohnungen ab 8:00 Uhr aufgeräumt zu halten (Müllkübel entleert, Arbeitsflächen und Böden freihalten).

Bei Auszug haben die Bewohner ihr Zimmer in gereinigtem Zustand (Reinigung der Fenster, Fensterrahmen, Tür, Lichtschalter, Steckdosen, Boden usw.) ordnungsgemäß zu übergeben.

Die Benützung der Waschmaschinen und des Wäschetrockners erfolgt durch die Wertkarten-Funktion auf den ausgegebenen Washkarten oder NFC. Nach jedem Wasch- und Trockenvorgang ist das Flusensieb zu reinigen. Nasse Wäsche muss umgehend getrocknet und trockene Bekleidung wieder mitgenommen werden.

X. Renovierungen und Reparaturen

Bei akuten, gravierenden Schäden können den Bewohnern, für die Zeit der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, andere Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Verwaltung dies für erforderlich hält, ist von den Bewohnern der notwendige Umzug innerhalb von drei Tagen zu erledigen. Der Verwaltung ist zur Kontrolle eventueller Schäden nach rechtzeitiger Vorankündigung jederzeit Zutritt zu den Wohnräumen zu gewähren.

XI. Brandschutz

An den Anschlagtafeln ist eine Brandschutzordnung einzusehen. Diese ist von den Bewohnern einzuhalten.

Für Verstöße gegen die Brandschutzordnung übernimmt der Betreiber keine Haftung und behält sich bei Verstößen vor die dadurch entstandenen Kosten und einer Pönale zu verrechnen. Die Kosten für Fehlalarme werden dem Verursacher verrechnet.

XII. Allgemeinräume/-flächen

Allgemeinräume sind jene Flächen und Räume, die den Bewohnern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Gemeinschaftsräume im Sinne des § 15 Abs 5. Studentenheimgesetz. Sie unterteilen sich in frei zugängliche Räume, die zur freien Verfügung stehen und Räume, die von der jeweiligen Heimverwaltung verwaltet werden (Allgemeinräume/-flächen mit Voranmeldung). Die Benutzung von verwalteten Räumen ist nur nach der vorherigen Anmeldung bei der Heimverwaltung gestattet. Die Zuweisung der Allgemeinräume und Allgemeinflächen zu den jeweiligen Kategorien erfolgt in der Hausbeschreibung im Anhang. Die Benützung der Allgemeinräume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Allgemeinräume bedürfen im Interesse aller Bewohner größter Schonung.

XIII. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind dem Betreiber mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ein Bewohner als Verantwortlicher zu nominieren. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Studierendenwohnhaus stehen oder die gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen das Heimstatut verstoßen, können vom Betreiber untersagt werden. Für Schäden haftet neben den Verursachern auch der nominierte Verantwortliche.

XIV. Verstöße gegen den Benützungsvertrag

Wenn gegenüber den Bewohnern ein Verstoß gegen dieses Statut, die Heimordnung oder den Benützungsvertrag behauptet wird, werden sie zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen einer Woche aufgefordert. Auf Wunsch der Bewohner ist ein Mitglied der Heimvertretung beizuziehen. Bei Verstößen erteilt der Betreiber schriftlich eine begründete Mahnung. Im Wiederholungsfall wird eine Pönale i.d.H.v. 100 Euro vorgeschrieben. Schwerwiegende Verstöße gegen die Heimordnung oder das Heimstatut haben die sofortige Kündigung zur Folge. Die dabei entstandenen Kosten sowie ein allfälliger Mietentgang werden den jeweiligen Bewohnern in Rechnung gestellt. Vor der Verhängung von Sanktionen ist die Heimvertretung anzuhören.

XV. Schlichtungsausschuss

Gemäß Studentenheimgesetz wird zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut, jedoch ausgenommen Kündigung, Räumung und Höhe des Entgeltes für die Dauer jeweils eines Jahres, beginnend mit dem Wintersemester ein Schlichtungsausschuss gestellt.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, einem Vertreter des Betreibers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern dieser hierfür nicht einen Vertreter namhaft macht. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt. Kommt eine Bestellung des Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters nicht zustande, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitäts- und Hochschullehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, oder der rechtskundigen Bediensteten der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektionen des jeweiligen Hochschulortes zu bestimmen.

Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Die Partei, die sich durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses beschwert erachtet, kann binnen 14 Tagen nach deren Erlassung ihren Anspruch mit der Wirkung gerichtlich geltend machen, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschusses außer Kraft tritt. Im Übrigen – von den Fällen der Kündigung und der Klage auf Räumung des WG-Zimmers abgesehen – kann ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn der Schlichtungsausschuss angerufen worden ist und seitdem zwei Monate verstrichen sind, ohne dass eine Entscheidung ergangen oder ein Vergleich geschlossen worden ist.

Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die nicht mehr durch Anrufung des Gerichts außer Kraft gesetzt werden können, sowie vor dem Schlichtungsausschuss geschlossene Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung. Diese Exekutionstitel unterliegen keiner Gebühr.

XVI. Heimordnung

Im Rahmen des Heimstatutes ist die Heimordnung von der Heimvertretung des jeweiligen Hauses zu beschließen. In die Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Bewohner und die Benützung des Studierendenwohnhauses regeln. Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn sie vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beschlossen wurden, sonst mit dem auf die Beschlussfassung folgenden übernächsten Studienjahr.

XVII. Änderungen des Heimstatutes

Allfällige Änderungen des Heimstatutes treten mit ihrer Zustellung an die Heimvertretung in Kraft.
Dieses Heimstatut tritt mit 1. August 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch den Betreiber.
Dieses Heimstatut ist integraler Bestandteil des Benützungsvertrags.

Graz, am

Ich habe das Heimstatut gelesen und zur Kenntnis genommen:
(eigenhändige Unterschrift des Bewohners bzw. dessen gesetzlichen Vertreters)

Anhang I Beschreibung der Wohnhäuser

WEST

Das Studierendenwohnhaus Eggenberger Allee 31, 8020 Graz, besteht aus den Bauteilen „Riegel“ und „Turm“ und wurde von der ÖWG Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Moserhofgasse 14, 8010 Graz entwickelt. Das im September 2006 eröffnete Haus bietet Wohnraum für 224 Studierende in 64 Wohngemeinschaften.

Die Wohngemeinschaften bestehen aus zwei, drei, fünf und sechs Einzelzimmern. Darüber hinaus verfügt das Haus über zehn behindertengerecht ausgestattete Wohnungen. Jeder Gemeinschaft steht eine entsprechend ausgestattete Wohnküche sowie Sanitärbereiche zur Verfügung.

Das Haus verfügt über

Appartments/ Stellplätze	Allgemeinräume/-flächen (frei zugänglich)	Allgemeinräume/-flächen (mit Voranmeldung)
1 Zweier-Apartments	Lobby	Multimediasaal „the hall“
35 Dreier-Apartments	Fitnessraum	Seminarraum „the box“
8 Fünfer-Apartment	Waschküche	Sauna
10 Sechser-Apartments	Dachterrasse	
10 Wohnungen	Garten	
40 Tiefgaragenstellplätze		
Kellerabteile		

Weiters stehen 45 kostenpflichtige Tiefgaragenplätze zur Verfügung.

Die Wohnküchen sind mit Kühlschränken, E-Herd, Geschirrspüler (Wohnungen und Sechser-WGs) ausgestattet und in allen Zimmern sind Anschlüsse für Fernsehen und Internet vorhanden.

Alle Sanitäreanlagen sind mit Duschen und WC ausgestattet.

Der Fitnessraum ist mit Kraft- und Cardiogeräten ausgestattet.

Die Waschküche ist mit Waschmaschinen und einem Wäschetrockner ausgestattet.

Die Einzelzimmer sind zwischen 12 und 14 m² groß. Die Grundausstattung der Einzelzimmer besteht aus einem Einbauschränk, Bett mit Lattenrost und Matratze, einem Tisch und einem Stuhl, einer Tischlampe, einem Rollboy und einem Rollkästchen. Die Zimmer werden mit einer Zentralheizung versorgt. Jede Wohneinheit (bis auf Wohnung 60 und Wohnung 64) verfügt über einen eigenen Balkon. Eine große Terrasse im vierten Obergeschoss bietet zusätzliche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Der Fitnessraum ist mit verschiedensten Trainingsgeräten ausgestattet. Der Veranstaltungsraum „the box“ im zweiten Obergeschoß bietet die Möglichkeit, an Seminaren teilzunehmen, oder kann für kleine Feierlichkeiten gemietet werden. Die Waschküche ist mit drei Waschmaschinen und zwei Wäschetrocknern ausgestattet, die mittels NFC (kontaktlos bezahlen) aktiviert werden können.

Das Studierendenwohnhaus Eckertstraße 30b, 8020 Graz, wurde im östlichen Flügel des „Campus Eggenberg“ von der GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., Plüddemanngasse 107, 8042 Graz, entwickelt.

Das im Oktober 2017 eröffnete Haus bietet Wohnraum für 197 Studierende in 82 Wohngemeinschaften. Das Haus verfügt über:

Appartments	Allgemeinräume/-flächen (frei zugänglich)	Allgemeinräume/-flächen (mit Voranmeldung)
8 Garconieren	Fernsehraum	Gästezimmer
36 Zweier-Apartments	Spieleraum	Partyraum
37 Dreier-Apartments	Tischfußballzimmer	
1 Vierer-Apartment	2 Lernräume	
	Fitnessraum	
	Terrasse	

Das Studierendenwohnhaus erstreckt sich vom 1. bis ins 6. Obergeschoss. Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Foyer auch ein Spar-Markt mit zugeordneten PKW-Stellplätzen. Die südlich ausgerichteten Gemeinschaftsterrassen bzw. Balkone ost- und westseitig in jedem Obergeschoss und die

Fassadengestaltung verleihen dem Gebäude ein einzigartiges Erscheinungsbild. Im Kellergeschoss sind großzügig bemessene Fahrradabstellflächen, weitere Gemeinschaftsräume für das Wohnhaus.

Jedem Apartment steht eine entsprechend ausgestattete Küche sowie Sanitärbereiche zur Verfügung. In der Küche mit Wohnbereich befinden sich jeweils ein Esstisch mit Stühlen, zwei Regale, ein Kühlschrank, E-Herd mit Backofen und Cerankochfeld sowie eine Mikrowelle. Alle Sanitäreinrichtungen sind mit Duschen und WC ausgestattet.

Die Einzelzimmer sind zwischen 12 m² und 14 m² groß. Die Grundausstattung der Einzelzimmer besteht aus einem Bett mit Matratze, einem Tisch und einem Stuhl, Kleiderkasten, Bücherregal und einem Regal. Die Zimmer werden mit einer Zentralheizung versorgt. In allen Zimmern sind Anschlüsse für Fernsehen und Internet vorhanden.

Der Fitnessraum ist mit Kraft- und Cardiogeräten ausgestattet.

Die Waschküche ist mit Waschmaschinen und einem Wäschetrockner ausgestattet.

Der Partyraum verfügt über eine eigene Bar.

Gemeinsam bilden die beiden Studierendenwohnhäuser den Campus greenbox WEST.

NORD

Das ehemalige Studierendenwohnhaus der Salvatorianer in Graz wurde 2007 vom SFS als Betreiber übernommen. Seit der Generalsanierung 1997 wohnen 78 Studierende in zehn Apartments in diesem Haus. Die Apartments bestehen aus 6 bis 10 Zimmern. Jedem Apartment steht eine entsprechend ausgestattete Küche mit Wohnbereich und Sanitärbereiche zur Verfügung.

Das Haus verfügt über:

Appartments/Zimmer	Allgemeinräume/-flächen
52 Zimmer der Kategorie 1	Partyraum
19 Zimmer der Kategorie 2	1 Gästezimmer
6 Zimmer der Kategorie 3	Besprechungsraum
	Freizeitraum
	Fitnessraum
	Waschküche

Die Einzelzimmer sind zwischen 9 m² und 16 m² groß.

Die Grundausstattung der Einzelzimmer besteht aus einem Bett mit Matratze, Bücherregal, einem Hänge- und Legekasten, einem Tisch und einem Bürodrehstuhl. Darüber hinaus verfügt jedes Zimmer über einen Internetzugang. Ein Zimmer in einem Apartment im Erdgeschoss ist barrierefrei adaptiert. Die Zimmer werden mit einer Zentralheizung versorgt.

Die Küchen sind mit Kühl- und Tiefkühlschränken, E-Herd, Geschirrspüler und Anschluss für Fernsehen ausgestattet. Alle Sanitäreinrichtungen sind mit separaten Duschen und WC ausgestattet. Die großzügige Parkanlage, ein Fußballplatz und ein Volleyballplatz sowie die unmittelbare Lage am Rosenhain bieten ausreichend Erholung und Sportmöglichkeiten. Ein Lagerfeuerplatz rundet das Angebot im Freien ab. Der Fitnessraum ist mit Kraft- und Cardiogeräten sowie einem Tischtennistisch ausgestattet. Ein Gemeinschaftsraum bietet Möglichkeiten zur Entspannung, zum Lesen, für Gesellschaftsspiele oder zum Feiern. Die Waschküche ist mit einer Waschmaschine, einer Wäscheschleuder und einem Wäschetrockner ausgestattet.

Der Fitnessraum ist mit Kraft- und Cardiogeräten ausgestattet.

Die Waschküche ist mit einer Waschmaschine und einem Wäschetrockner ausgestattet.